



Gemeinde Heddesbach

Rhein-Neckar-Kreis

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 07.07.1977

Aufgrund von § 4 in Verbindung von § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Heddesbach am 13. Dezember 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1

§ 3 Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert:

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und Ihres Verdienstes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen eine Aufwandsentschädigung.

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen

Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 12,00 Euro. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

(4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

(5) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält bei einer Vertretung pro Tag 25,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Heddesbach, den 14.12.2018


Roth, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heddesbach, den 14.12.2018


Roth, Bürgermeister

